

Stellungnahme der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) zum

Grünbuch der EU-Kommission über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte

Die ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der ARD-Landesrundfunkanstalten. Sie koordiniert die Aufsicht über die Gemeinschaftsangebote und -einrichtungen der ARD. Die Rundfunkräte sind als Spiegelbild der Gesellschaft pluralistisch besetzt, sind Vertreter der Gesellschaft im Rundfunk und üben ihre Aufgaben und Kompetenzen im Interesse der Allgemeinheit aus.

Die GVK begrüßt die Initiative der EU-Kommission, die Auswirkungen der technologischen Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Medien näher zu untersuchen, den notwendigen Diskussionsprozess mittels eines Grünbuchs zu fördern und aus den Ergebnissen in engem Dialog mit den Mitgliedstaaten den adäquaten und zukunftsfähigen Rechtsrahmen für die konvergente Medienwelt zu eruieren. Die GVK erinnert in diesem Kontext daran, dass die Kultur- und Medienhoheit vornehmlich bei den Mitgliedstaaten liegt.

Der Doppelcharakter von Medien als Kultur- und Wirtschaftsgüter und die Rolle des Rundfunks als Kulturinstitution darf bei dem stark wirtschafts- bzw. industriepolitisch und technologisch orientierten Ansatz des Grünbuchs nicht außer Acht gelassen werden. Über die „UNESCO Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ hat sich die Europäische Union zur Berücksichtigung des Doppelcharakters der Medien und zu dessen Förderung ausdrücklich bekannt und verpflichtet.

Auch das geltende europäische Medienrecht basiert auf der Erkenntnis und dem Bekenntnis zur Besonderheit der Medien gegenüber anderen Wirtschaftsgütern. Audiovisuelle Medien im Allgemeinen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk in besonderer Weise leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen und politischen Entwicklung und Identität der Gesellschaft. Medienpluralismus und Pluralität in den Medien sind die Grundlage für einen funktionierenden demokratischen Willensbildungsprozess und zugleich Garant für kulturelle Vielfalt.

Diese wichtigen gesellschaftlichen und kulturellen Funktionen der Medien gilt es, durch entsprechende Rahmenbedingungen auch in einem konvergenten Umfeld zu schützen. Angesichts der technischen Konvergenz überschneiden sich auch die rechtlichen Fragestellungen immer stärker. Aber adäquate Regulierung in Zeiten der Medienkonvergenz bedeutet nicht konvergente Regulierung über alle Medien oder Rechtsfelder hinweg.

Auch ist darauf zu achten, dass die Regulierungsfähigkeit auf nationaler und europäischer Ebene nicht durch internationale Handelsabkommen wie **TTIP** unterlaufen wird. Eine Freigabe des Kultur- und Medienbereichs zum „freien Handel“ widerspricht den Verpflichtungen der EU, die sie selbst zur Förderung der kulturellen Vielfalt und Identität (wie z.B. über die UNESCO-Konvention) und gegenüber den Mitgliedstaaten zur Achtung deren Kulturhoheit eingegangen ist. Vor allem aber würden europäische kulturelle Errungenschaften und Entwicklungs-

möglichkeiten ohne Not ins Risiko gesetzt. Amerikanische Unternehmen hatten bereits in der vordigitalen Welt erhebliche Vorteile, die in der digitalen und konvergenten Welt noch stärkere Wirkung entfalten. Zu nennen sind hier insbes. Steuervorteile für global agierende Unternehmen durch freie Standortwahl und der unbeschränkte (nicht dem nationalen Kartellrecht unterliegende) Zugang von US-amerikanischen Investoren zum europäischen Medienmarkt (Beteiligung/Erwerb von Sendern, Kabelunternehmen, Frequenzen etc.), wohingegen die USA ihren Medienmarkt vor ausländischen Beteiligungen regulatorisch abgeschottet haben (*siehe hierzu auch unten Antwort zu Frage 2.1.*). Die GVK fordert daher die generelle Ausnahme des kulturellen und audiovisuellen Sektors vom internationalen Verhandlungsmandat beizubehalten, und zwar auch unter Berücksichtigung der dynamischen inhaltlichen und technischen Entwicklungen dieses Bereichs durch die Digitalisierung und Konvergenz (*siehe hierzu auch die [Pressemitteilung der Gremien von ARD, ZDF, ORF vom 22.6.13](#)*). Es gilt gerade auch auf internationaler Ebene, den kulturellen Sektor in Europa nachhaltig, dauerhaft und zukunftsorientiert zu sichern und zu fördern, und dafür Sorge zu tragen, dass europäische Unternehmen in ihren Investitionen und Tätigkeiten in Europa nicht gegenüber nicht-europäischen Unternehmen benachteiligt sind.

Regulatorische Maßnahmen mit Auswirkungen auf den audiovisuellen Bereich – ob im engeren Bereich des Medienrechts oder des Telekommunikationsrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts oder des allgemeinen Wettbewerbsrechts bis hin zu Fragen der Frequenzvergabe – müssen stets funktionspezifisch und werteorientiert gestaltet sein bzw. werden. Dies ist bereits in zahlreichen Stellungnahmen von verschiedenen Stellen, wie z.B. dem Europäischen Parlament¹, der EBU², dem Deutschen Bundesrat³, dem Deutschen Kulturrat⁴, der Content Allianz⁵, DLM⁶ u.v.m. immer wieder betont und eingefordert worden. Auch die Vertreter der Gesellschaft im Rundfunk haben zur besonderen Rolle der Medien und der Medienregulierung der Zukunft bereits mehrfach Stellung genommen⁷.

¹ vgl. z.B. Bericht des EP „über die EU-Charta: Normsetzung für die Freiheit der Medien in der EU“ (P7_A(2013)0117) vom 21.5.13 (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2013-0203&language=DE&ring=A7-2013-0117>)

² vgl. z.B. Stellungnahme der EBU zu- Grünbuch zur Online-Verbreitung audiovisueller Werke vom 1.12.2011 (http://www3.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Knowledge/Publication%20Library/Position%20Papers/EBU-Position-EN_Reply%20to%20Green%20Paper.pdf)

³ vgl. Stellungnahme des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 15.4.11 ([http://www.bundesrat.de/cln_330/nn_2034972/SharedDocs/Drucksachen/2011/0101-200/129-11_28B_29_templateld=raw_property=publicationFile.pdf/129-11\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_330/nn_2034972/SharedDocs/Drucksachen/2011/0101-200/129-11_28B_29_templateld=raw_property=publicationFile.pdf/129-11(B).pdf))

⁴ vgl. z.B. Stellungnahme des Deutschen Kulturrats zum Freihandelsabkommen zwischen EU und USA vom 6.5.13 (<http://kulturrat.de/detail.php?detail=2520&rubrik=4>)

⁵ vgl. gemeinsame Erklärung der Deutschen Content Allianz vom 13.4.11 (<http://www.vprt.de/thema/medienordnung/duale-medienordnung/privater-rundfunk/content/deutsche-content-allianz-initiiert?c=0>)

⁶ z.B. Stellungnahme der DLM zum (Referenten-) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (Stand 20.10.2010) (http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Publikationen/Positionen/Aktuell_ab_2008/TKG-Novelle-StN-DLM-101027.pdf)

⁷ z.B. PM WDR-Rundfunkrat vom 5.3.13 (http://www.wdr.de/unternehmen/gremien/rundfunkrat/pressemitteilungen/pressemeldung_2013_03_05.jsp); PM der Gremienspitzen von ARD, ZDF und ORF zum EU/USA-Freihandelsabkommen v. 22.6.13 (http://www.ard.de/home/intern/Stellungnahme_der_Gremien_von_ARD_ZDF_und_ORF_zum_EU_USA_Freihandelsabkommen_Kultur_ist_keine_gewoehnliche_Handelsware/216282/index.html)

Zu den notwendigen regulatorischen Rahmenbedingungen und zwingenden Regulierungszielen gehört nach Ansicht der GVK insbesondere (siehe hierzu auch die [Pressemitteilung der GVK vom 17.4.13](#) mit [GVK-Positionspapier „Prämissen für die konvergente Medienwelt“](#)):

1. Medieninhalte von allgemeinem öffentlichen Interesse, zu denen in Deutschland qua Verfassungsrecht insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu zählen ist, müssen zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktionen von einer ausreichenden Zahl von Nutzern wahrgenommen und gefunden werden. Ihre **Auffindbarkeit** ist auch dann sicherzustellen, wenn dem Nutzer durch Gerätehersteller, Netzbetreiber, Inhabeanbieter oder sonstige Aggregatoren eine bestimmte Sortierung und Priorisierung der angebotenen Inhalte vorgegeben wird. Dienlich sind hierzu sog. Must-be-found-Regelungen.
2. Rundfunkveranstalter ist ein **diskriminierungsfreier Zugang** zu den Plattformen, Infrastrukturen und Portalen zu gewährleisten (Netzneutralität). Die Verpflichtung zur Verwendung einheitlicher offener Standards innerhalb Europa kann diesem Zweck dienlich sein. Insofern sollten Gerätehersteller verpflichtet werden, den offenen Standard HbbTV in leicht zu aktivierender Form für jedes hybride Empfangsgerät vorzusehen.
3. Die **Integrität der angebotenen Inhalte** ist stets sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung z.B. durch sog. „Overlays“ darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers und mit Zustimmung des jeweiligen Inhabeanbieters erfolgen. Andernfalls drohen hochwertige und gesellschaftlich relevante Inhalte durch Dritte zu kommerziellen Zwecken missbraucht bzw. ausgenutzt zu werden. Auch der Verbraucherschutz könnte nicht mehr garantiert werden.
4. Jugendmedienschutz und Datenschutz sind absolute Regulierungsziele, die für alle Anbieter im Bereich der Medien und Kommunikation gleichermaßen Geltung haben müssen.

Erforderlich ist schließlich, zukunftsfähige Begrifflichkeiten im audiovisuellen Mediensektor zu prägen, die möglichst europaweit einheitlich Anwendung finden. Der technologieneutrale Ansatz der audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie hat sich hier bereits bewährt; dieser müsste ggf. per Auslegung oder legislativer Anpassung auf sämtliche journalistisch-redaktionell gestaltete und verantwortete Medieninhalte konkretisiert werden, die allerdings einer unterschiedlichen Regulierung je nach Meinungsbildungsrelevanz unterliegen können und sollten (abgestuftes Regulierungssystem).

Die Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD nimmt überdies gerne die Gelegenheit des Konsultationsverfahrens wahr, um aus Sicht der Vertreter der Gesellschaft im Rundfunk zu den Fragen des Grünbuchs, insbes. zum Abschnitt „3. Werte“, konkret Stellung zu nehmen:

zu Abschnitt 2.1: Marktüberlegungen:

- 1. Auf welche Faktoren ist es zurückzuführen, dass sich US-amerikanische Unternehmen...erfolgreich auf dem fragmentierten EU-Markt etablieren können, während Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten sich diesbezüglich schwer tun? Auf welche Hindernisse stoßen Unternehmen in der EU?**

Der US-amerikanische Markt ist wesentlich homogener als der europäische Markt. Hohen Investitionen stehen von vorneherein ein weites Vermarktungsgebiet mit demselben sprachlichen und rechtlichen Hintergrund gegenüber. Die Finanzierung von sog. High-End-Produkten ist daher wesentlich einfacher und in der Regel bereits durch die Vermarktung im eigenen Raum gedeckt.

US-amerikanische oder global agierende Firmen können überdies auf maßgebliche rechtliche Vorteile gegenüber deutschen oder europäischen Firmen zurückgreifen. Während der US-Medienmarkt gegenüber ausländischen Beteiligungen abgeschottet ist, können US-amerikanische Investoren nicht nur nahezu nur unbeschränkt im europäischen Markt tätig werden (z.B. Erwerb eines gesamten Fernsehkonzern oder Beteiligung an Infrastruktur-anbietern), sondern sie können dies sogar mit erheblichen Vorteilen gegenüber europäischen Investoren (z.B. Steuerrecht, Kartellrecht). Zwar wird durch die geringeren Markteintrittskosten im digitalen Zeitalter der weltweite Handel von Medienprodukten und Dienstleistungen befördert. Zugleich ist aber zu beobachten, dass sich verstärkt globale Monopole mit marktverdrängender Bedeutung herausbilden, wie derzeit im Bereich von Internetsuchmaschinen und Social Media deutlich zu sehen ist (google, Facebook).

zu Abschnitt 2.4: Infrastruktur und Frequenzen:

- 8. Mithilfe welcher Modelle für die Frequenzzuweisung und gemeinsame Frequenznutzung kann die Entwicklung von Rundfunk, mobilem Breitband und anderen Anwendungen innerhalb derselben Frequenzbänder vorangebracht werden?**

DVB-T2 bietet langfristig große Chancen für die gemeinsame Nutzung des 700 MHz-Frequenzbandes durch Rundfunk und Mobilfunk, insbes. durch zukunftssträchtige hybride mobile Geräte, die den Anbietern und Nutzern den größten Spielraum ermöglichen. Zwingend erforderlich ist aber für die Entwicklung und Realisierung solcher innovativer hybrider Lösungen, dass das 700MHz-Band nicht kurzfristig an den klassischen Mobilfunk abgegeben wird. Darüber hinaus würde eine Räumung des 700-MHz-Bandes für den Rundfunk umfangreiche und kostenintensive Umplanungs- und Umkoordinierungsaktivitäten sowie technische Umkonfigurierungen der Sendernetze erforderlich machen, die auch für den Verbraucher von erheblichem Nachteil sind und die Versorgungsdichte schwächen. Auf der anderen Seite stünde aber kein angemessener Vorteil, da das 700MHz-Band vom Mobilfunk nur eingeschränkt nutzbar ist und der Mobilfunk allein die Lücke zwischen Stadt und Land in der Breitbandversorgung nicht schließen können.

zu Abschnitt 3: Werte

- 10. Gibt es angesichts der Konvergenz der Medien bereits Anzeichen für Marktverzerrungen, die auf die Unterscheidung zwischen linearen und nichtlinearen Diensten im Rechtsrahmen zurückzuführen sind? Wenn ja, wie könnten diese Verzerrungen am besten behoben werden, ohne die dem EU-Rechtsrahmen für audiovisuelle Mediendienste zugrunde liegenden Werte zu verletzen?**

Nach Ansicht der GVK ist es gerade angesichts der fortschreitenden Konvergenz von besonderer Bedeutung, die sektorspezifische Regulierung für audiovisuelle Mediendienste sicherzustellen. Nur so kann der demokratischen und meinungsbildenden Rolle, die den Medien allgemein und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in besonderer Weise zukommt, auch in Zukunft angemessen Rechnung getragen werden. Audiovisuelle Medieninhalte sind daher vorrangig als Kulturgüter zu behandeln. Eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise ihrer Regulierung würde ihrem Charakter und ihrer gesellschaftlichen Funktion nicht gerecht. Diese ist auch nicht anhand möglichen Marktversagens oder Marktverzerrungen zu beurteilen, sondern aus sich heraus zu schützen (vgl. auch Einleitung).

Trotz der Konvergenz der Medien und einer steigenden Nutzung non-linearer Angebote ist nach aktuellen Mediennutzungsdaten weiterhin auch ein Wachstum linearer Mediennutzung zu verzeichnen. Lineare Inhalte behalten im Wettbewerb der Medien ihre gesellschaftliche und meinungsbildende Bedeutung unabhängig von ihrer Übertragungsart. Der in der AVMD-Richtlinie verfolgte technologieneutrale Regulierungsansatz ist nach Ansicht der GVK daher ein angemessener Weg, um Mindeststandards sowohl für lineare als auch nicht-lineare Inhalte mit Meinungsbildungsrelevanz sicherzustellen und sollte bis auf weiteres beibehalten werden. Eine Angleichung der Systeme etwa durch ein „Race-to-the-Bottom“ auf dem Level der nicht-linearen Regelungen lehnt die GVK hingegen ab. Vielmehr ist es nach Ansicht der GVK von großer Bedeutung, Wege zu finden, die Kernziele der bisherigen Medienregulierung aufrecht zu erhalten und auch auf Mediendienste, die bisher nicht in den Regelungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, anzuwenden (z.B. durch entsprechende Klarstellung des Begriffs des audiovisuellen Mediendienstes). Dies wird im Rahmen fortschreitender Konvergenz und der damit verbundenen Abrufbarkeit regulierter und quasi nichtregulierter Dienste über dieselben Displays bzw. Plattformen an Bedeutung gewinnen.

- 11. Muss die Definition des Anbieters von audiovisuellen Medien und/oder der Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie angepasst werden, um einen Teil der oder alle Verpflichtungen der AVMD auch für diejenigen einzuführen, die gegenwärtig nicht unter die Richtlinie fallen, oder können die Werte auf andere Weise geschützt werden? Welche Bereiche sollten schwerpunktmäßig der Selbst- bzw. Koregulierung unterliegen?**

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, erachtet die GVK die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Plattformen und Übertragungswegen sowie einer funktionsgerechten Auffindbarkeit gesellschaftlich relevanter Inhalte als vorrangige Regulierungsziele im Rahmen der medialen Konvergenz. Es ist nach Ansicht der GVK daher zu eruieren, inwieweit Anbieter, die über ihre Plattformen oder technische Dienstleistungen maßgeblichen Einfluss auf den Zugang und die Auffindbarkeit von Inhalten haben oder in Zukunft erhalten werden, in den Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie einbezogen werden sollten.

13. Auf welche neue Art und Weise und in welchen Bereichen wird das Verhältnis zwischen den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie und denen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr durch die zunehmende Konvergenz auf die Probe gestellt?

Durch die fortschreitende Konvergenz in technischer und inhaltlicher Hinsicht wird das Verhältnis zwischen den Regelungsbereichen der AVMD-Richtlinie und der E-Commerce-Richtlinie weiter an Bedeutung gewinnen und eine klare Zuordnung audiovisueller Medien zum Regelungsbereich der AVMD-Richtlinie immer wichtiger, um die Aufrechterhaltung der darin enthaltenen gesellschaftlichen Ziele gewährleisten zu können. Die GVK verweist in diesem Zusammenhang auf Art. 4 Abs. 8 der AVMD-Richtlinie, der einen Vorrang der AVMD-Richtlinie vor den Regelungen der E-Commerce-Richtlinie vorsieht.

14. Welche Initiativen könnten auf europäischer Ebene zu einer verbesserten Medienkompetenz in ganz Europa beitragen?

Die Vermittlung von Medienkompetenz ist nach Ansicht der GVK nicht einzelnen Institutionen oder Einrichtungen zu überlassen, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, die aufgrund der zunehmenden Medienverfügbarkeit und -nutzung weiter an Bedeutung gewinnt. Schließlich ist die ausreichende Medienkompetenz von Kindern und Erwachsenen die erste und wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Jugendmedienschutz. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt hier eine besondere Verantwortung zu, die für den Bereich der Telemedien durch die Verpflichtung, Orientierung im Internet zu leisten (§ 11d Abs. 3 RStV), auch gesetzlich festgeschrieben ist. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland kommt dieser Verpflichtung sehr umfassend nach (vgl. Auflistung der Initiativen in der Stellungnahme der ARD) und wird dabei von den Aufsichtsgremien unterstützt und weiter gefordert.

15. Sollte die Möglichkeit der Festlegung von Auswahlmöglichkeiten durch Filtermechanismen, u. a. bei Suchfunktionen, durch öffentliches Eingreifen auf EU-Ebene geregelt werden?

Zur Erfüllung seines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Auftrags ist es für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unerlässlich, dass er von der Breite der Bevölkerung wahrgenommen wird. Such- und Filterfunktionen können, sofern sie einen gewissen Verbreitungsgrad in der Bevölkerung erreicht haben, durch die Rangfolge der ausgeworfenen Suchergebnisse eine Gatekeeper-Rolle erhalten, die Einfluss auf die Wahrnehmung gesellschaftlich relevanter Inhalte hat. Sie können dadurch (zunächst in der Wirkung für den jeweiligen Nutzer) einschränkende Wirkung auf Vielfalt und Pluralismus der Medienlandschaft haben. Es ist nach Ansicht der GVK sicherzustellen, dass Inhalte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse weiterhin von der Breite der Gesellschaft auffindbar sind und wahrgenommen werden können. Dies bezieht sich sowohl auf EPGs und Programmplattformen des klassischen Rundfunks, als auch auf die Auffindbarkeit von Inhalten im Internet.

16. Wie weit sollte der Geltungsbereich der bestehenden Regulierung des Zugangs (Artikel 6 der Zugangsrichtlinie) und des Universaldienstes (Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie) angesichts der zunehmenden Konvergenz von linearen und nichtlinearen Diensten auf gemeinsamen Plattformen gefasst werden? Gibt es in dem konvergierenden Rundfunk-/ Breitbandumfeld ein besonderes Erfordernis, den Zugang zu „Inhalten von allgemeinem Interesse“ und die Möglichkeit einer mühelosen Suche nach diesen Inhalten zu regeln?

Diskriminierungsfreier und offener Zugang zu Verbreitungswegen und Plattformen stellt nach Ansicht der GVK eines der wichtigsten Regulierungsziele in der konvergenten Medienwelt dar (vgl. auch Ausführungen in der Einleitung).

Hierzu könnte z.B. die Verpflichtung zur Verwendung einheitlicher und offener technischer Standards wie **HbbTV** ein geeigneter Weg sein.

17. Werden die derzeitigen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor angemessen sein, wenn die Konvergenz immer mehr zur Realität wird? Könnten sie einige konkrete Beispiele angeben?

Die GVK spricht sich grundsätzlich dafür aus, an einem System der abgestuften Regulierungsdichte, wie es auch derzeit in der AVMD-Richtlinie besteht, festzuhalten. Jedoch sollte im Zuge einer Evaluation der Regelungen über eine Anpassung des Anknüpfungspunktes für unterschiedliche Regelungen der einzelnen Medien nachgedacht werden und die derzeitige Unterscheidung anhand linearer und nicht-linearer Dienste im Hinblick auf ihre Wirkung auf den Nutzer überprüft werden. Im Bereich der Werbung erscheinen bereits heute die engen Grenzen für lineare Fernsehangebote nicht mehr angemessen. Werbung ist aber für den kommerziellen Rundfunk die entscheidende Einnahme- und Existenzquelle. Daher sollten auch im Interesse der Aufrechterhaltung eines funktionierenden dualen Rundfunksystems für die linearen TV-Anbieter faire Rahmenbedingungen im Vergleich zu den bisher „unbegrenzten“ Internetanbietern gesetzt werden.

Die Regelungen zur kommerziellen Kommunikation sollten in jedem Fall die Integrität der Inhalte zum Gegenstand haben (vgl. auch Ausführungen in der Einleitung) und eine Überblendung ohne Zustimmung des Inhabers ausschließen.

19. Wer sollte letztlich bestimmen, ob kommerzielle Einblendungen oder andere neuartige Techniken am Bildschirm akzeptiert werden sollen?

Kommerzielle Ein- und Überblendungen sollten nur mit Zustimmung des Inhabers erfolgen können. Zudem sollten nutzerinitiierte Einblendungen z.B. von Social-Media-Diensten möglich sein.

20. Sind die derzeitigen Bestimmungen der AVMD-Richtlinie geeignet, um den Herausforderungen im Bereich des Schutzes von Minderjährigen in einer konvergierenden Medienwelt zu begegnen?

Die Regelungen der AVMD-Richtlinie zum Schutz von Minderjährigen bilden ein sinnvolles und flexibles Fundament, sind aber allein nicht ausreichend, um den Herausforderungen der konvergenten Medienwelt sinnvoll zu begegnen. Insbesondere ist auf die Entwicklung einheitlicher Schutzstandards für lineare und nicht-lineare Dienste auf dem derzeit für nicht-lineare Dienste geltenden Niveau hinzuwirken.

22. Welche Maßnahmen würden eine wirksame Altersüberprüfung bei Nutzern audiovisueller Online-Inhalte ermöglichen?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wendet sowohl in seinen linearen als auch nicht-linearen Angeboten das Prinzip der „Zeitsteuerung“ an, wodurch potentiell gefährdende Inhalte erst ab einer bestimmten Zeit abrufbar sind. Dieses Modell ist nach Ansicht der GVK sehr geeignet zum

Schutz Minderjähriger. Es ist daher erforderlich, dass auch zukünftige Regelungen die Möglichkeit zur Nutzung dieses Prinzips offen halten. Zudem bietet der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland im Internet eigene Kinderseiten an, die Verlinkungen auf externe Seiten nur nach ausgiebiger Prüfung auf deren potentielle Gefährdung vorsehen. So wird ein quasi geschlossener Schutzraum für Kinder geschaffen, innerhalb dessen sie sich geschützt bewegen können.

23. Sollten durch eine Änderung der AVMD-Richtlinie insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung von Inhalten, der Klassifikation von Inhalten sowie mit Tools für die elterliche Kontrolle für alle Übertragungskanäle geregelt werden?

Die AVMD-Richtlinie kann durch generelle Regelungen ein geeignetes Fundament für einen einheitlichen Schutzstandard innerhalb der EU festlegen. Die detaillierte Regelung konkreter Maßnahmen und Vorkehrungen sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen werden.

24. Sollten Nutzer besser darüber informiert werden, wo und wie Sie sich zu Inhalten äußern oder sich über sie beschweren können, und sollten Sie besser darüber aufgeklärt werden, wie sie diese Möglichkeiten am besten nutzen können? Sind die derzeitigen Beschwerdemechanismen angemessen?

Die Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten üben die unmittelbare Programmaufsicht über lineare und nicht-lineare Inhalte der Rundfunkanstalten aus und haben das Letztentscheidungsrecht bei Beschwerden der Rezipienten inne. Über die Möglichkeit der Programm Beschwerde informieren die Rundfunkanstalten und die Rundfunkräte auf ihren Internetseiten.

25. Sind die Mittel, mit denen Beschwerden bearbeitet werden (finanzielle, rechtliche oder andere Mittel), angemessen, um ein adäquates Feedback auf Meldungen über schädliche oder illegale Inhalte zu gewährleisten, insbesondere wenn Kinder betroffen sind? Welche Aufgaben/Zuständigkeiten sollten den Behörden, nichtstaatlichen Organisationen und Anbietern von Produkten und Dienstleistungen übertragen werden, damit sichergestellt ist, dass Personen, die schädliche oder illegale Inhalte melden oder Beschwerden einreichen, in ordnungsgemäßer Weise adäquates Feedback erhalten?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland erfüllt mit seinen Angeboten einen sehr hohen Standard an Jugendschutz. Die Einhaltung dieser Standards wird durch die Bestellung von Jugendschutzbeauftragten sichergestellt, die über entsprechende Fachkenntnis verfügen und ihr Amt weisungsunabhängig ausüben. Zudem unterliegt auch die Kontrolle der Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen der Aufsicht der Rundfunkräte.

München, den 2.9.13

gez. Uwe-Grund, Vorsitzender der ARD-GVK, Dr. Susanne Pfab, Geschäftsführerin der ARD-GVK